



**LANDKREIS
WITTMUND**
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses**

2016

des

Landkreises Wittmund

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN	5
1.1 Vorbemerkungen	5
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	9
3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund	9
3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres	9
3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	10
3.1.3 Eröffnungsbilanz	10
3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2016	10
3.1.5 Haushaltsplan	11
3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung	12
3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung	12
3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans	13
3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	14
3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	14
3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind	15
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung	17
4.1.3 Prüfung von Vergaben	19
4.1.4 Schwerpunktprüfung "Kreisschulbaukasse"	19
4.1.5 Schwerpunktprüfung "Förderung nach §§ 9 und 10 NPflegeG"	20
4.1.6 Schwerpunktprüfung "Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft"	21
4.1.7 Jahresabschluss	22
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	25
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	25
4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	25
5. PRÜFUNGSVERMERK	26
6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	28

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStBl.	Bundessteuerblatt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
EÖB	Eröffnungsbilanz
ESTG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl.2005 I Sondernummer 1/2005) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gVG	geringwertiger Vermögensgegenstand
HGB	Handelsgesetzbuch in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten Fassung - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
i. H. v.	in Höhe von
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V .m.	in Verbindung mit
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 130) - ersetzt ab 2017 die GemHKVO
MI	Ministerium für Inneres und Sport (in Nds.)
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010

	(Nds. GVBl. S. 462) - zum 31.10 2011 aufgehoben und ersetzt durch das NKomVG
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - folgte auf die NGO und gilt seit dem 01.11.2011 - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
RdErl	Runderlass
SoPo	Sonderposten
VG	Vermögensgegenstand
v. H.	vom Hundert
ZDF	Amt für Zentrale Dienste und Finanzen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wie z.B. Prüfer*in verzichtet. Nachstehend gewählte Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2016 vom

Landkreis Wittmund

- nachfolgend auch nur "Landkreis" genannt - geprüft.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

An der Prüfung haben mitgewirkt:

Amtsleiter Herr Scherf
Verwaltungsprüferin Frau Behrends
Verwaltungsprüferin Frau Eihusen
Verwaltungsprüferin Frau Meyer-Ohlendorf
Technische Prüferin Frau Döring

In diesem Bericht können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise / Empfehlungen enthalten sein.

Prüfungsfeststellungen sind Feststellungen von wesentlicher / grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen von der Kreisverwaltung Wittmund gebeten.

Prüfungsbemerkungen hingegen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise / Empfehlungen** des Rechnungsprüfungsamtes, die als Anregung zu verstehen sind.

1.1 Vorbemerkungen

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Wittmund nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt (Doppik). Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2016 hätte demnach zum 31.03.2017 aufgestellt und dann dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Kreistag bis zum Jahresende über den Abschluss und die Entlastung des Landrates beschließen kann. Tatsächlich wurde der Abschluss im Dezember 2020 vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Berücksichtigen muss der Landkreis Wittmund, dass die Kommunen derzeit noch verpflichtet sind, erstmals für das Haushaltsjahr 2012 und für die folgenden

Haushaltsjahre, auch einen konsolidierten Gesamtabchluss zu erstellen. Hier liegt weiterhin ein deutlicher zeitlicher Verzug vor, da der erste Gesamtabchluss bis zum 30.09.2013 hätte aufgestellt werden müssen. Allerdings kann die Kommune nach § 179 Abs. 1 NKomVG (am 01.11.2021 in Kraft getreten) durch Beschluss der Vertretung von der Aufstellung der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 absehen. Sofern diese Option gewählt werden sollte, wird empfohlen, rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um zumindest dann die Gesamtabchlüsse auch fristgerecht zu erstellen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, Ausgestaltung und der Inhalt der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung (siehe Anlagen 6.1.1 bis 6.1.3), den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht des Landkreises geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Im Rahmen der Schwerpunktprüfungen wurde die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unmittelbar den Jahresabschluss betreffen, geprüft. Die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss dahingehend, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind und bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Weiterhin wurde geprüft, ob Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Ergebnis hat das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergegeben wurde und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dargestellt wurden.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Sachvermögen, hier insbesondere Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Sonderposten, erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft
- Kreisschulbaukasse
- Förderung nach §§ 9 und 10 NPflegeG
- Verwahrgelder

jeweils inklusive der dazugehörigen Ertrags- oder Aufwandspositionen sowie dem Abgleich mit den Anlagenübersichten.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Während der Prüfung wurden grundsätzlich die Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.2015 als Ausgangspunkt der Prüfung und der Schlussbilanz zum 31.12.2016 nachvollzogen. Die entsprechenden Aufwands- und Ertragsbuchungen wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft. Zusätzlich wurde während der Prüfung ein Augenmerk auf buchhalterische Grundlagen der doppelten Haushaltswirtschaft, wie z.B. Periodengerechtigkeit geachtet. Ein weiteres Augenmerk lag auf außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurden.
- Die Zugänge wurden stichprobenartig daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierung gegeben waren. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Werte bei zeitlich begrenzter Nutzung entsprechend § 47 GemHKVO planmäßig abgeschrieben wurden.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- Des Weiteren wurde der Haushaltsplan inklusive Darstellung der Teilhaushalte geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der Landrat hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 11.12.2020 schriftlich bestätigt.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung der Prüfungsarbeiten sowie eine Verkürzung des Prüfungsberichtes wird zunächst bis auf weiteres auf die bisher üblichen Erläuterungsteile für die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz und zur Ergebnis- und Finanzrechnung sowie auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage verzichtet. Eventuelle Prüfungsfeststellungen oder -bemerkungen aus diesen Bereichen wurden unter Punkt 4.1.7 in den Hauptbericht integriert.

Mit der Verwaltung wurden in der Zeit von Juni bis Oktober 2021 Rücksprachen bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 geführt, in denen die aufgefallenen Punkte erörtert wurden. In diesen Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse aufgenommen worden.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund

3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse des Landkreises Wittmund auf Grundlage der doppelten Buchführung erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.11.2020 gem. § 129 NKomVG vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 22.03.2021 beschlossen und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015 entschieden.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich das ordentliche Jahresergebnis auf 3.642.793,99 EUR und das außerordentliche Jahresergebnis auf 213.724,27 EUR beläuft.

Der Jahresüberschuss 2015 der ordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2015 der außerordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Vertretung mit einer eigenen Stellungnahme vor. Die Sitzungsvorlage für den Beschluss des Jahresabschlusses 2015 entsprach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Dem Landrat wurde in der Sitzung vom 22.03.2021 uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Der vorgenannte Beschluss wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.04.2021 bis 20.04.2021. Das Haushaltsjahr 2015 wurde somit formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Der Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 enthielt keine Prüfungsfeststellungen.

3.1.3 Eröffnungsbilanz

Seit dem 01.01.2011 gelten für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Nach endgültiger Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde dem Landkreis am 09.10.2014 ein Prüfungsbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die ursprüngliche Bilanzsumme des Landkreises am 01.01.2011 belief sich auf insgesamt 127.356.521,74 EUR.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 wurden keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2016

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die vom Niedersächsischen Ministerium aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für die Haushaltssatzung verwendet.

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind am 22.02.2016 vom Kreistag beschlossen worden. Für das Jahr 2020 ist vom Landkreis in Aussicht gestellt worden, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht zu erstellen und vorzulegen. Bis dahin gilt auch für die Jahre 2016 - 2020 die folgende Prüfungsbemerkung.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine fristgemäße Vorlage bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Das MI als Aufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2016 am 23.05.2016 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.06.2016 bis 09.06.2016.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält für den Haushaltsplan folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt	EUR
ordentliche Erträge	122.020.200
ordentliche Aufwendungen	122.020.200
außerordentliche Erträge	374.900
außerordentliche Aufwendungen	412.800

Der Haushalt gilt gem. den Vorgaben des § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

In den ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen i. H. v. 2.879.300 EUR gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage enthalten.

Finanzhaushalt	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.787.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.562.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.618.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.623.100
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.937.600
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.857.200

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzhaushalt wurde auf 121.342.900 EUR, der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 130.042.900 EUR festgesetzt.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2016 wurden die Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.1.5 Haushaltsplan

Nach § 112 Abs. 2 NKomVG enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Haushalt ist nach § 4 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern.

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den da-

zu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in Teilen erfüllt. Während Produkt-, Leistungsbeschreibungen und größtenteils Ziele im Haushaltsplan enthalten sind, fehlen Maßnahmen und Kennzahlen. Diese sollen gem. § 21 Abs. 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden, sodass dadurch der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument der Verwaltung und der Vertretung wird. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Aufstellung von Maßnahmen und Kennzahlen zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält insofern bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO sind vollständig umzusetzen.

3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2016 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung galten zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG. Hiernach dürfen die Kommunen u.a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Die vorläufige Haushaltsführung endet nach § 116 Abs. 1 NKomVG mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung. Nach § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung wirksam. Die Auslegung erfolgte bis zum 09.06.2016, sodass die vorläufige Haushaltsführung bis zu diesem Zeitpunkt andauerte.

Der Landkreis Wittmund hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung Auszahlungen für Investitionen geleistet, obwohl dafür noch keine Genehmigung vorlag.

3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Gemäß § 115 NKomVG kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Der Kreistag hat am 13.10.2016 eine entsprechende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. In dieser wurde der Stellenplan geändert, eine

Veränderung der Endsummen der Festsetzungen des Haushaltsplanes erfolgte nicht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.11. bis 09.11.2016.

3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans

Laut Aufstellung des Landkreises wurden im Jahr 2016 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 117 NKomVG i. H. v. rd. 3.000.000 EUR geleistet. Die größten Posten waren dabei die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger mit 204.693,08 EUR, sowie die Zuführung an die Gebührenausgleichsrücklage mit 536.759,83 EUR und für die Verlustabdeckung des Krankenhauses mit 240.522,09 EUR. Für den investiven Bereich wurden im Jahr 2016 über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. rd. 125.000 EUR getätigt.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 25.06.2011 entscheidet der Landrat bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, darüber hinaus der Kreistag. Erst nach Vorliegen der jeweiligen Zustimmung kann die über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung geleistet werden. Auffallend ist, dass zum Teil erst sehr spät (z. B. erst Ende 2020) die Zustimmungen eingeholt wurden. Grund hierfür sind überwiegend Umbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, die zu nachträglichen Ansatzüberschreitungen geführt haben. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das nach § 117 NKomVG vorgeschriebene Genehmigungsverfahren im Vorfeld nicht durchgeführt werden konnte. Hier sind auch die Fachämter gefordert, die Entwicklung ihrer Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu überwachen und mit den jeweiligen Haushaltsmitteln des Ansatzes abzugleichen.

⇒ **Hinweis:**

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 117 NKomVG beachtet werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt lagen die nachträglichen Zustimmungen für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor. Dies heilt aber nicht die Vorgabe des § 117 NKomVG, da die notwendige Entscheidung der jeweils zuständigen Organe vorher einzuholen ist.

Des Weiteren wurden auch Ermächtigungen des Haushaltsjahres als Haushaltsreste in die nächste Rechnungsperiode übertragen. Für den konsumtiven Bereich wurden rund 980.000 und für den investiven Bereich rund 5.220.000 EUR übertragen. Eine Übertragung kommt immer dann zum Tragen, wenn Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt und daher die Ansätze nicht in dem Jahr, wo sie veranschlagt wurden, ausgeschöpft werden können. Die Mittel dürfen gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in erforderlicher Höhe übertragen werden und deren

Übertragung ist zu begründen.

Die Begründung für die in die nächste Rechnungsperiode zu übertragenden Mittel lag dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung sind nach § 21 Abs. 1 GemHKVO insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird im Rahmen von kostenrechnenden Teilbereichen wie z. B. dem Rettungsdienst und der Abfallwirtschaft genutzt. Die flächendeckende Einführung wird laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten ange stellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen wurden im Jahr 2016 nur in Teilbereichen eingesetzt.

3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft

Im Rechenschaftsbericht werden folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises getroffen:

- Die Ergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von rd. 9.404.000 EUR ab. Es fiel um etwa 6.525.000 EUR besser aus als erwartet. Zwar unterschreiten die ordentlichen Erträge die Planansätze um 3.004.686,62 EUR, jedoch blieben die ordentlichen Aufwendungen mit 9.529.464,10 EUR weitaus deutlicher unter dem Haushaltsplan, sodass sich ein Überschuss ergibt. Ursächlich für die Mindererträge waren geringere Erstattungen des Landes für Asylbewerber (- 3.100.000 EUR). Die Minderaufwendungen ergeben sich zum einen durch zu hohe Planansätze im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und zum anderen durch zu geringere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (- 1.900.000 EUR) und geringere Leistungsaufwendungen beim Jobcenter (- 3.780.000 EUR). Das außerordentliche Ergebnis schloss mit einem Überschuss i. H. v. rd. 115.000 EUR ab. Somit ergab sich ein Jahresergebnis 2016 i. H. v. rd. 9.519.000 EUR, welches rd. 6.678.000 EUR über den Ansätzen des Haushaltsplanes lag.
- In der Finanzrechnung betrug der Stand der liquiden Mittel am Ende des Jahres 2016 insgesamt 16.170.187,89 EUR. Es wurde aus der lfd. Verwal-

tungstätigkeit ein positives Saldo von rd. 13.800.000 EUR erzielt, der die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 11.411.000 EUR in voller Höhe bedienen konnte. Der verbleibende Finanzmittelüberschuss war ausreichend, um den negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit zu decken, sodass der Bestand der liquiden Mittel steigt.

- Im Allgemeinen verlief die Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 2016 sehr zufriedenstellend. Die Ertragslage ist mit einem Jahresüberschuss von rd. 9.519.000 EUR als überaus positiv zu betrachten. Hierbei sind jedoch noch Haushaltsreste in Höhe von rund 980.000 EUR zu berücksichtigen, die bei Durchführung in diesem Haushaltsjahr das Ergebnis entsprechend gemindert hätten.
- Die Verwaltung hat gem. § 57 Abs. 1 GemHKVO eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung durch Bildung von Kennzahlen aus der Bilanz und aus der Ertragslage im Zeitvergleich vorgenommen. Diese Analyse sowie weitere Aussagen der Verwaltung zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage können den Ausführungen des Rechenschaftsberichtes entnommen werden.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wieder.

3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind

Mögliche Risiken wurden im Rechenschaftsbericht nur ansatzweise aufgeführt. Es wird lediglich ein Risiko, die noch ausstehende Kosten- und Leistungsrechnung, genannt. Der Text im Rechenschaftsbericht 2016 ist identisch mit dem Text aus dem Rechenschaftsbericht 2015.

- ⇒ **Hinweis:**
Der Text im Rechenschaftsbericht ist zukünftig um mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zu ergänzen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, waren lt. Rechenschaftsbericht nicht bekannt. Die Aussagen im Rechenschaftsbericht sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht vollumfänglich dargestellt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig und fortlaufend erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig ins Berichtsjahr vorgetragen und der Jahresabschluss zutreffend aus der Buchführung entwickelt und aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit eines IT-Verfahrens gehört, dass Änderungen von Stammdaten vollständig nachgewiesen werden und der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist. Die Einhaltung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" erfordert außerdem, dass Änderungen von abrechnungsrelevanten Ablaufparametern mit systemsteuernder Wirkung zwingend protokolliert werden müssen. Die entsprechenden Änderungsprotokolle gehören als Bestandteil der Verfahrensdokumentation zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Die Einrichtung ist in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt, dass Protokoll ist aktiviert.

Grundsätzlich wurden die Buchungen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Allerdings erfolgten die Buchungen des Öfteren mit zeitlichen Rückständen.

Bei stichprobenartiger Durchsicht der Anordnungen fiel auf, dass gelegentlich der in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse geforderte eindeutige Verwendungszweck inkl. fallbezogenem Aktenzeichen fehlte.

⇒ **Hinweis:**

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse ist zu beachten.

Ein wesentlicher Bestandteil der doppischen Haushaltsführung ist die Periodengerechtigkeit (siehe u. a. § 10 Abs. 2 GemHKVO). Hiernach sollen die Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem sie auch wirtschaftlich verursacht wurden.

Die Bearbeitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgte im Jahr 2016 mit dem Programm Info51 (später abgelöst durch das Programm KDO Jugendwesen). Eine Anbindung an das Finanzprogramm mpsNF des Landkreises bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sodass die Buchung der Forderungen und Erträge in den Jahresabschluss 2016 manuell durchgeführt wurde. Erst durch eine in 2017 eingerichtete Schnittstelle zum Finanzprogramm mpsNF wird eine genaue Verbuchung der Erträge und Forderungen von Unterhaltsansprüchen gewährleistet. Da das Programm Info51 nicht in der Lage war, Forderungshöhen im einzelnen für einen zurückliegenden Zeitraum auszu-

weisen, wurden die Forderungen hilfsweise mit einem Durchschnittswert errechnet.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Forderungen werden insoweit zum Teil hilfsweise und nicht periodengerecht dargestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Nettoposition, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, muss gem. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für den Landkreis zugänglich dokumentiert und durch ihn zur Anwendung freigegeben sind. Für das Finanzverfahren mpsNF wurde im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanzprüfung die Freigabe zur Anwendung der Software erteilt. Eine erneute Freigabeerklärung für das aktualisierte Programm im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte nicht. Für die Nebenbuchhaltungsprogramme (z. B. Loga) liegen für 2016 keine Freigabeerklärungen vor.

Der Landkreis hat 2020 beschlossen, eine jährliche Freigabe zur Anwendung der im Landkreis eingesetzten Softwareverfahren zu erteilen. Diese liegen dem RPA für die Jahre 2019 und 2020 vor.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der im Bericht aufgeführten Prüfungsbemerkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung

Im Haushaltsjahr 2016 wurde vom 25.05.2016 bis 13.06.2016 eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich ergeben:

PF1

Die Forderungen des Landkreises Wittmund – EA-Kreis 90 – aus dem Bereich des Jobcenters, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind (Altforderungen), belaufen sich auf insgesamt 685.588,90 EUR. Hiervon sind Forderungen in Höhe von 615.638,34 EUR bislang nicht gemahnt.

Die seit dem 01.01.2012 entstandenen Forderungen des Landkreises Wittmund aus dem Bereich des Jobcenters – EA-Kreis 70 – mit einer Fälligkeit bis zum 30.04.2016 betragen 958.781,03 EUR. Der bislang nicht gemahnte Forderungsbetrag beläuft sich auf 742.284,03 EUR.

Diese Prüfungsfeststellung hat sich laut Bericht über die Kassenprüfung 2020 der Kreiskasse Wittmund erledigt. Die Eintreibung der genannten Forderungen wird demnach in regelmäßigen Abständen vorgenommen.

PF 2

Die Ausfertigung der Schecks für das Jobcenter wurde nicht nach den auf den Scheckvordrucken vorhandenen laufenden Nummern vorgenommen.

Die Scheckvordrucke wurden lt. Stellungnahme zur unvermuteten Kassenprüfung anlässlich eines Umzuges durcheinander gebracht und danach wieder sortiert. Während der unvermuteten Kassenprüfung in 2017 wurde festgestellt, dass die Schecks für das Jobcenter im Jahr 2017 wieder fortlaufend vergeben wurden. Die Prüfungsfeststellung hat sich somit erledigt.

PF 3

Die Anzahl der für das Jobcenter ausgestellten Schecks entspricht nicht dem in Nr. 3.10 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse festgelegten Grundsatz der unbaren Abwicklung der Zahlungsgeschäfte.

Diese Prüfungsfeststellung hat sich laut Bericht über die Kassenprüfung 2019 der Kreiskasse Wittmund zunächst erledigt, da sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 die Scheckausgabe deutlich verringert hat. Das RPA behält sich jedoch eine erneute Überprüfung in den Folgejahren vor.

PF 4

Die fehlenden Ist-Buchungen auf zahlreichen Auszahlungs-/Aufwandskonten im Bereich des Jobcenters entsprechen nicht dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 35 Abs. 2 GemHKVO.

Die Prüfungsfeststellung hat sich erledigt. Bei der stichprobenartigen Prüfung in 2017 sind keine weiteren Fälle aufgefallen.

Als Ergebnis der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- der Kassenistbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt,
- der Zahlungsverkehr grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher grundsätzlich ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang grundsätzlich nicht überschreitet,
- die verwahrten Wertgegenstände und anderen Gegenstände - soweit geprüft - vorhanden sind und
- im Übrigen die Kassenaufgaben - soweit geprüft - grundsätzlich ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden

4.1.3 Prüfung von Vergaben

Gem. § 155 Abs.1 Nr. 5 NKomVG unterliegen die Vergaben des Landkreises vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberuflichen Leistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden. Die Einhaltung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für den Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- VOL - 25.000 EUR
- VOB - 25.000 EUR
- freiberufliche Leistungen - alle Verträge sind vorher vorzulegen

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2016 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Feststellungen wurden in der Regel im Zuge des Prüfungsverfahrens und der Beratung direkt geklärt.

Es erfolgte eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.1.4 Schwerpunktprüfung "Kreisschulbaukasse"

Rechtliche Grundlage der Kreisschulbaukasse ist § 117 Nds. Schulgesetz (NSchG). Die Kreisschulbaukasse ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises Wittmund ausschließlich zur Finanzierung von Schulbaukosten (§ 117 Abs. 5 NSchG). Das Sondervermögen ist mit rd. 6.000.000 EUR ausgestattet. Am 31.12.2016 betrug der Gesamtbestand an Darlehen aus der Kreisschulbaukasse 5.972.249,42 EUR.

Nach § 117 Abs. 1 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen

1. im Primärbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen,
2. in den Sekundärbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten.

Am 06.11.1997 hat der Kreistag beschlossen, dass sich der Landkreis Wittmund

entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit der Mindestzuwendung an den Schulbaukosten beteiligt und keine Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen finanziert. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form zinsloser Darlehen. Der jährliche Tilgungssatz beträgt 4 % des Ursprungsdarlehens. Nach § 117 Abs. 6 NSchG kann das Finanzvolumen der Schulbaukasse durch Beiträge der Gemeinden und des Landkreises aufgestockt werden. Am 26.11.2003 hat der Kreistag ergänzend beschlossen, dass auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet wird. Dies entspricht auch dem mehrheitlichen Wunsch der Gemeinden. Neue Schulbaumaßnahmen werden durch Rückflüsse (Tilgungen) bereits ausgezahlter Darlehen finanziert.

In 2016 konnte die Samtgemeinde Holtriem mit zwei Darlehen aus Rückflüssen bedient werden. Die Samtgemeinde erhielt für den Ersatzbau der Sporthalle bei der Grundschule Blomberg ein Darlehen i. H. v. 400.000,00 EUR und für den Bau eines Verbindungstraktes bei der Grundschule Neuschoo ein Darlehen i. H. v. 33.700,00 EUR. Die Prüfung dieser Vorgänge und die überschlägige Prüfung der übrigen Darlehensvergaben ergaben keine Auffälligkeiten. Die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden richtig angewandt. Die Akten werden ordnungsgemäß geführt.

4.1.5 Schwerpunktprüfung "Förderung nach §§ 9 und 10 NPflegeG"

Ambulante Pflegedienste, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege können nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz (NPflegeG) gefördert werden, wenn sie nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassen sind und eine Pflegesatz- oder Vergütungsvereinbarung abgeschlossen oder das Schiedsverfahren eingeleitet haben.

Eine Förderung wird gewährt für Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden und von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Als rechtliche Grundlage dienen §§ 9 und 10 NPflegeG sowie die Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO).

Die Ausgaben für die Förderung werden zu 100 % vom Land Niedersachsen erstattet. Für die Jahre 2016 bis 2020 wurden die Auszahlungen mit den Einzahlungen abgeglichen. Die Beträge wurden vollständig erstattet.

Die Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 9 NPflegeG wurde für das Jahr 2016 stichprobenartig vom RPA geprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Berechnung richtet sich grundsätzlich nach Bewertungspunkten, die mit einer Pauschale nach § 2 PflegeEFördVO multipliziert werden.

Außerdem wurde die Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 10 NPflegeG für 2016 am Beispiel des Johanneshauses Wittmund und ansonsten stichprobenartig überprüft. Dabei ergaben sich ebenfalls keine Auffälligkeiten. Bei den Einrichtungen nach § 10 werden die Belegungstage pro Quartal mit einem für jede Einrichtung individuellen Betrag (förderfähige Investitionsfolgeaufwendungen) multipliziert, der in einem gesonderten Förderbescheid für jede Einrichtung festgesetzt und jährlich aktualisiert wird.

Gemäß § 9 PflegeEFördVO sind die Anträge auf Förderung zusammen mit den

jeweils erforderlichen Nachweisen zu stellen. Jedoch waren den Anträgen überwiegend keine Nachweise beigefügt. Eine Überprüfung der von den Anbietern gemachten Angaben ist daher nicht möglich. Lediglich eine rein rechnerische Prüfung der Beträge kann durchgeführt werden. In den Förderbescheiden werden die Pflegeeinrichtungen darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Nachweise sechs Jahre aufzubewahren sind und der Landkreis Wittmund innerhalb dieses Zeitraumes die Richtigkeit der angegebenen Förderbeträge prüfen kann. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit allerdings noch nicht Gebrauch gemacht. Laut Vorgabe des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration aus dem Jahre 2013 ist keine regelmäßige Anforderung der Unterlagen gewünscht, dies soll nur auf Einzelfälle beschränkt werden, in denen eine Vermutung besteht, dass evtl. nicht förderfähige Aufwendungen geltend gemacht werden. Nach Ansicht des RPA wäre zumindest eine stichprobenartige Überprüfung der Nachweise bei allen Pflegeeinrichtungen in wechselnden zeitlichen Abständen sinnvoll.

Derzeit erfolgt beim Landkreis Wittmund eine Prüfung der Förderpraxis in diesem Bereich durch den Landesrechnungshof. Das Ergebnis steht noch aus. Ggf. führt die Überprüfung zu einer Änderung der Förderpraxis.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften richtig angewandt wurden. Unter anderem wurden nicht fristgerecht eingereichte Förderanträge abgelehnt. Die Akten wurden ordnungsgemäß geführt.

4.1.6 Schwerpunktprüfung "Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft"

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren, hierzu zählen auch die Abfallgebühren, ist § 5 NKAG i. V. m. § 12 NAbfG maßgeblich. Danach soll das Gebührenaufkommen die Kosten der (Abfall-)Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden (§ 5 Abs. 2 NKAG). Die Überdeckung wird in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten Gebührenaussgleich“ ausgewiesen. Aufwendungen und Erträge der Einrichtungen schwanken von Jahr zu Jahr. Mit dem Sonderposten können Defizite der Ergebnisrechnung ausgeglichen werden, sodass nicht von Jahr zu Jahr eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich wird. Besteht am Ende des Kalkulationszeitraums noch eine Überdeckung, so ist diese den Gebührenpflichtigen in der folgenden Kalkulationsperiode, die maximal drei Jahre umfassen darf, zurückzugeben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (wurde im Oktober 2017 zur Prüfung vorgelegt) stellte das RPA fest, dass der „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ nicht korrekt ausgewiesen wurde. Es wurde angeregt, den Sonderposten mit der Jahresrechnung 2016 korrekt in der Bilanz auszuweisen. Die Anregung wurde im Jahresabschluss 2016 umgesetzt. Die Abfallbehörde führt die Kalkulationen der Abfallgebühren regelmäßig fort. Danach lassen die Jahre 2017 bis 2020 eine Überdeckung erwarten. Sollten die tatsächlichen

Zahlen ebenfalls eine Überdeckung ergeben, so ist diese entsprechend § 5 Abs. 2 NKAG im vorgeschriebenen Zeitraum abzubauen.

Die Unterdeckung bei der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ wurde mit Überschüssen aus der „Abfallwirtschaft“ verrechnet. Dies ist mit § 5 NKAG nicht vereinbar. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, den Sonderposten Gebührenaussgleich im Jahresabschluss 2017 zu korrigieren.

Das RPA wird zu gegebener Zeit erneut in die Prüfung der Gebührenaussgleiche einsteigen.

4.1.7 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in notwendigem Maße gebildet.

Aktivseite

Bei Forderungen, mit deren Begleichung nicht mehr gerechnet werden kann, werden gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO Abschreibungen bis auf den niedrigeren Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Nach § 47 Abs. 6 S. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 4 GemHKVO wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben, wenn sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.

Nicht alle Forderungen sind gleichwertig. Vielmehr ist nach werthaltigen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Während zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen einzeln wertzuberichtigten sind, empfiehlt es sich, bei werthaltigen Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Diese bildet das Ausfallrisiko von Forderungen als prozentualen Anteil aufgrund von Erfahrungswerten ab.

Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden bestehende Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2016 zugrunde gelegt, die im Folgejahr nicht ausgeglichen wurden. Diese wurden zu dem am 31.12.2016 bestehenden Gesamtbestand an Forderungen je Forderungsart ins Verhältnis gesetzt.

Der Durchschnittswert wird sich in den nächsten Jahren verändern, da zusätzlich die Kassenreste des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt werden. Insofern liegt erst in späteren Jahresabschlüssen ein aussagekräftiger durchschnittlicher Erfahrungswert für die Pauschalwertermittlung vor.

Die Pauschalwertberichtigungen wurden für alle Produkte ausschließlich bei dem zentralen Produkt "Kreiskasse" zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind

so nicht erkennbar. Der Haushalt ist gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern, in denen die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet werden. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Darstellung der Pauschalwertberichtigungen in den Teilhaushalten zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Die Pauschalwertberichtigungen sind in den Teilhaushalten und den zugehörigen Produkten darzustellen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Das Forderungsmanagement (alle Forderungsarten betreffend) ist weiter zu entwickeln. Zahlungsausfälle sind durch ein intensives Mahnwesen rechtzeitig und wirkungsvoll zu vermeiden.

Passivseite

Im Rundschreiben des Landkreises an alle ihre Ämter zum Thema „Abschluss des Haushaltsjahres / Kassenführung für das Haushaltsjahr“ wird u. a. jedes Jahr dazu aufgefordert, die Verwahrkonten bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor dem Ende des Haushaltsjahres aufzuräumen.

§ 35 GemHKVO sagt aus, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt. Die Prüfung der Verwahrkonten ergab, dass diese nur sehr schwer abstimmbare sind. Selbst wenn der Saldo nur einen geringen Betrag ausweist, verbergen sich dahinter eine Vielzahl von Einzelbuchungen. Im Folgenden werden die Punkte genannt, die bei der Prüfung identifiziert werden konnten.

Es fiel auf, dass Beträge auf unterschiedlichsten Verwahrkonten, die noch nicht weitergeleitet wurden, bis ins Jahr 2011 zurückreichen. Dies betrifft in erster Linie die Verbindlichkeiten, aber auch bei den Forderungen konnten alte Bestände identifiziert werden.

Bei Verwahrgeldern für die Gebühren des Kraftfahrtbundesamtes und Mündelgeldern sind unter den Verbindlichkeiten positive Beträge ausgewiesen, hier scheinen mehr Gelder ausgezahlt, als eingenommen worden zu sein.

⇒ **Prüfungsfeststellung:**
Die Verwahrkonten sind dringend zu analysieren, die Inhalte zu klären und aufzuräumen.

Sicherheitsleistungen, die nach einer vorher festgelegten Frist an einen Bauunternehmer zu zahlen sind, sind nicht als durchlaufende Gelder im Sinne des § 14 GemHKVO, sondern als sonstige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit länger als ein Jahr auszuweisen.

⇒ **Prüfungsbemerkung**
Es liegen Ausweisfehler bei der Kontenzuordnung vor.

Ergebnisrechnung

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Erstattungen des Landes für geleistete Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) i. H. v. rd. 325.500 EUR enthalten. Für geleistete Zahlungen nach dem UVG werden gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Nds. Finanzverteilungsgesetz - NFVG) vom Land 80 % erstattet. Im Jahr 2016 wurden rd. 525.500 EUR nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt. Somit müssten rd. 420.400 EUR (= 80 %) vom Land erstattet werden. Tatsächlich werden hiervon jedoch anteilig erhaltene Unterhaltszahlungen bereits abgezogen, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG im Rahmen des UVG an das Land abzuführen wären. Somit werden die Erträge und Aufwendungen miteinander verrechnet. Eine Ausnahme gem. § 27 GemHKVO liegt nicht vor, sodass eine Verrechnung dieser Erstattung mit dem zu zahlenden Betrag nicht zulässig ist.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

In verschiedenen Bereichen wurden teilweise Buchungen auf Aufwandskonten vorgenommen, die den Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen nicht entsprechen. Des Weiteren wurden Negativbuchungen auf Aufwandskonten festgestellt, welche als Ertrag hätten verbucht werden müssen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Es liegen Ausweisfehler bei der Kontenzuordnung vor. Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält gem. § 55 GemHKVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergibt,
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, nicht vollumfänglich darstellt,
- alle weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten wäre, bekannt geworden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüf-

ten Unterlagen abgeleitet worden ist und grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes stellt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wieder.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Landkreises enthalten.

4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht verändert.

Bei den Pauschalwertberichtigungen von Forderungen wurden die Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2016 ins Verhältnis zum Gesamtbestand an Forderungen je Forderungsart gesetzt. Diese Art der Berechnung wurde im Jahresabschluss 2013 eingeführt und auch in 2016 fortgesetzt.

5. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2016 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Wittmund.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG ist unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsansätze vorgenommen worden. Die Prüfungshandlungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt worden, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen war, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Wittmund zum 31.12.2016, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Hingewiesen wird auf die im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und die Prüfungsfeststellung:

- "Die Verwahrkonten sind dringend zu analysieren, die Inhalte zu klären und aufzuräumen."

Als Ergebnis wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs-

posten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Wittmund darstellt.

Wittmund, den 01.11.2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund
im Auftrag


Meyer-Dhlendorf
Rechnungsprüferin

6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

6.1 Bestandteile

6.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2016

6.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016

6.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Lizenzen	120.201,18	164.322,75	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Ähnliche Rechte	1,00	1,00	1.1.1 Reinvermögen	14.519.312,86	14.484.787,53
1.3 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	22.640.983,25	23.108.116,40	1.2 Rücklagen		
1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	<u>1.860.000,00</u>	<u>952.487,50</u>	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.402.349,95	0,00
	24.621.185,43	24.224.927,65	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.092.829,38	936.916,09
2. Sachvermögen			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	6.904.813,52	6.623.851,81
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.986.291,06	1.986.291,06	1.3 Jahresergebnis		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.409.118,37	55.532.439,89	1.3.1 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	13.375.381,35	11.414.781,50
2.3 Infrastrukturvermögen	25.261.711,97	22.764.841,34		1.045.781,94	676.872,20
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	513.121,60	537.878,45	1.4 Sonderposten		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00	20,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	43.356.564,52	43.586.395,80
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	944.125,02	797.895,87	1.4.2 Gebührenaussgleich	341.175,90	100.438,37
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.006.859,56	4.214.042,08	1.4.3 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	7.231.374,14	7.839.678,86
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>6.826.550,32</u>	<u>3.383.174,40</u>	1.4.4 Sonstige Sonderposten	<u>71.549,90</u>	<u>79.018,09</u>
	93.947.797,90	89.216.583,09		94.295.351,52	85.065.868,05
3. Finanzvermögen			2. Schulden		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.579.785,59	2.579.785,59	2.1 Geldschulden		
3.2 Beteiligungen	4.227.315,00	4.226.970,00	2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	23.174.778,66	24.926.414,68
3.3 Ausleihungen	6.119.642,77	6.231.149,26	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.600.401,74	2.195.651,16
3.4 Öffentlich- rechtliche Forderungen	2.688.940,30	2.375.282,23	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.078.859,32	1.856.796,31
3.5 Forderungen aus Transferleistungen	2.289.422,62	2.237.883,93	2.4 Transferverbindlichkeiten		
3.6 privatrechtliche Forderungen	91.128,38	49.673,71	2.4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	302.599,02	388.941,91
3.7 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.439.199,65</u>	<u>5.389.476,91</u>	2.4.2 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	501.593,83	687.624,88
	22.435.434,31	23.090.221,63	2.4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	81.502,76
4. Liquide Mittel	16.170.187,89	11.102.580,11	2.4.4 Steuerverbindlichkeiten	6.110,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>3.851.433,20</u>	<u>4.507.203,27</u>	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
	161.026.038,73	152.141.515,75	2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	12.215,07	634,19
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	115.967,17	91.300,23
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	315.104,82	375.796,36
			2.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.286.953,15</u>	<u>1.372.644,61</u>
				29.394.582,78	31.977.307,09
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	30.870.842,48	30.309.074,02
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.466.316,54	1.322.244,84
			3.3 Andere Rückstellungen	<u>272.418,79</u>	<u>259.745,58</u>
				32.609.577,81	31.891.064,44
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>4.726.526,62</u>	<u>3.207.276,17</u>
				161.026.038,73	152.141.515,75

5. Haftungsverhältnisse

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	31.12.2016	31.12.2015
Haushaltsausgabereste	6.762.543,44	8.029.947,68
Bürgschaften	7.259.331,25	7.611.895,23
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	1.044.874,56	299.297,90
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.579.242,05	1.803.557,57
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	<u>25.027,89</u>	<u>184.863,78</u>
	<u>16.671.019,19</u>	<u>17.929.562,16</u>

Ergebnisrechnung des Landkreises Wittmund zum 31.12.2016

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
ordentliche Erträge		0		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	813.266,36	694.140,54	813.300,00	-119.159,46
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	72.716.648,52	77.048.106,12	84.569.000,00	-7.520.893,88
3 + Auflösungserträge aus Sonderposten	2.624.880,07	2.559.912,72	2.506.600,00	53.312,72
4 + Sonstige Transfererträge	4.254.323,85	5.680.408,57	4.632.600,00	1.047.808,57
5 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	12.393.536,36	14.922.758,69	13.025.800,00	1.896.958,69
6 + Privatrechtliche Entgelte	846.912,37	1.656.941,21	587.800,00	1.069.141,21
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.183.684,48	13.640.620,62	14.123.900,00	-483.279,38
8 + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	565.355,07	538.098,47	542.500,00	-4.401,53
9 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Sonstige ordentliche Erträge	1.661.431,86	2.274.526,44	1.218.700,00	1.055.826,44
12 = Summe ordentliche Erträge	109.060.038,94	119.015.513,38	122.020.200,00	-3.004.686,62
ordentliche Aufwendungen				
13 - Aufwendungen für aktives Personal	20.226.870,43	20.755.896,53	20.565.900,00	189.996,53
14 - Aufwendungen für Versorgung	892.551,54	362.578,05	231.100,00	131.478,05
15 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.865.744,26	6.917.578,53	10.825.300,00	-3.907.721,47
16 - Abschreibungen	5.560.664,32	5.624.158,79	5.226.300,00	-397.858,79
17 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	830.391,52	782.051,96	830.100,00	-48.048,04
18 - Transferaufwendungen	60.280.203,67	63.439.874,29	69.665.200,00	-6.225.325,71
19 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.760.819,21	11.729.297,75	11.797.000,00	-67.702,25
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	105.417.244,95	109.611.435,90	119.140.900,00	-9.529.464,10
21 = Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	3.642.793,99	9.404.077,48	2.879.300,00	6.524.777,48
22 + Außerordentliche Erträge	384.330,66	332.172,30	374.900,00	-42.727,70
23 - Außerordentliche Aufwendungen	170.606,39	217.386,69	-412.800,00	195.413,31
24 = Außerordentliches Ergebnis	213.724,27	114.785,61	-37.900,00	152.685,61
25 = Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	3.856.518,26	9.518.863,09	2.841.400,00	6.677.463,09

Finanzrechnung des Landkreises Wittmund zum 31. Dezember 2016

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	813.266,36	694.140,54	813.300,00	-119.159,46
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	74.333.300,91	79.138.858,61	79.363.000,00	-224.141,39
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	4.168.052,81	4.894.385,76	4.632.600,00	261.785,76
4 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.784.465,15	14.346.456,57	13.025.800,00	1.320.656,57
5 + Privatrechtliche Entgelte	839.233,17	766.397,72	588.600,00	177.797,72
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.943.635,82	13.210.751,70	14.123.900,00	-913.148,30
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	545.411,58	582.451,10	542.500,00	39.951,10
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
9 + Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	725.703,52	799.077,99	696.500,00	102.577,99
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.153.069,32	114.432.519,99	113.787.200,00	645.319,99
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11 - Auszahlungen für aktives Personal	18.348.344,04	18.017.880,24	19.185.200,00	1.167.319,76
12 - Auszahlungen für Versorgung	190.973,46	205.278,15	215.600,00	10.321,85
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	6.461.813,54	7.290.444,01	11.067.800,00	-3.777.355,99
14 - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	838.138,61	791.446,28	830.100,00	-38.653,72
15 - Transferauszahlungen	60.144.256,06	63.252.842,81	69.577.200,00	-6.324.357,19
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	10.584.058,88	11.071.156,08	11.686.700,00	-615.543,92
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.567.584,59	100.629.047,57	112.562.600,00	-11.933.552,43
18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.585.484,73	13.803.472,42	1.224.600,00	12.578.872,42
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.085.054,76	1.995.339,61	3.708.700,00	-1.713.360,39
20 + Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-13.366,83	287.904,90	10.000,00	277.904,90
21 + Veräußerung von Sachvermögen	8.000.684,74	285.256,85	346.100,00	-60.843,15
22 + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	100,00	-100,00
23 + Sonstige Investitionstätigkeit	526.879,06	545.206,49	553.200,00	-7.993,51
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.599.251,73	3.113.707,85	4.618.100,00	-1.504.392,15
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	728.462,85	714.459,36	929.500,00	-215.040,64
26 - Baumaßnahmen	3.237.273,58	6.812.140,60	9.507.600,00	2.695.459,40
27 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.454.176,20	1.154.722,32	1.437.500,00	-282.777,68

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
28 - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	54.770,16	50.956,87	51.500,00	543,13
29 - Aktivierbare Zuwendungen	2.247.573,70	2.245.098,22	3.148.500,00	903.401,78
30 - Sonstige Investitionstätigkeit	435.989,09	433.700,00	548.500,00	-114.800,00
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.158.245,58	11.411.077,37	15.623.100,00	-4.212.022,63
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit	2.441.006,15	-8.297.369,52	-11.005.000,00	2.707.630,48
33 = Finanzmittelüberschuss	13.026.490,88	5.506.102,90	-9.780.400,00	15.286.502,90
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34 + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	375.989,09	0,00	2.937.600,00	-2.937.600,00
35 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.725.511,44	1.751.636,02	1.857.200,00	-105.563,98
36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.349.522,35	-1.751.636,02	1.080.400,00	-2.832.036,02
37 = Finanzmittelbestand	11.676.968,53	3.754.466,88	-8.700.000,00	12.454.466,88
38 + Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	42.501.756,58	39.801.041,00	0,00	39.801.041,00
39 - Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	45.601.365,77	38.487.900,10	0,00	38.487.900,10
40 = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-3.099.609,19	1.313.140,90	0,00	1.313.140,90
41 +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	2.525.220,77	11.102.580,11	8.700.000,00	2.402.580,11
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	11.102.580,11	16.170.187,89	0,00	16.170.187,89